

Satzung**über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Duisburg und Gebührenerhebung (Krankenkraftwagensatzung) vom 14. Juli 2004¹**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12. Juli 2004 auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96),

§§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708).

§ 1**Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Rettungsdienst wird in den Stadtgrenzen – vorbehaltlich etwaiger Sonderregelungen gem. § 5 – als öffentliche Einrichtung betrieben.
- (2) Die Stadt Duisburg stellt als Trägerin des Rettungsdienstes ihre Krankenkraftwagen nach dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2013 (GV. NRW. S. 305), für Beförderungen von Notfallpatienten und kranken, verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, zur Verfügung.
- (3) Darüber hinaus können Krankenkraftwagen auch für sonstige Fahrten (Normalkrankentransporte) zur Verfügung gestellt werden, wenn die dienstlichen Belange dies zulassen.
- (4) Die Beförderung von Notfallpatienten hat Vorrang gegenüber allen anderen Beförderungen, die Beförderung kranker, verletzter oder sonstiger hilfsbedürftiger Personen hat Vorrang gegenüber den Normalkrankentransporten i. S. des Abs. 3.
- (5) Fahrten, die über die Stadtgrenze hinausgehen, werden nur übernommen, wenn die dienstlichen Belange dies zulassen.
- (6) Begleitpersonen können, soweit mit dem Krankenkraftwagen eine Beförderungsmöglichkeit besteht, mitbefördert werden.

§ 2^{2, 6, 7}**Gebührentatbestand und Gebührenhöhe**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Duisburg werden Gebühren erhoben. Die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes beginnt, sobald Krankenkraftwagen ausgefahren sind.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bei der Gebührenkalkulation werden die Kosten der Fehleinsätze angesetzt.

(3) Für Fahrten, die über die Stadtgrenze hinausgehen, ist zuvor eine Kostengarantie beizubringen oder ein Kostenvorschuss in Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren einzuzahlen.

(4) Die Beförderung von Begleitpersonen von der Abholstelle bis zum Ziel ist unentgeltlich. Die Rückfahrt der Begleitperson vom Beförderungsziel aus bzw. die Mitnahme der Begleitperson bis zur Abholstelle des Patienten (Hinfahrt) sind gebührenpflichtig.

§ 3

Gebührenpflichtige

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung empfängt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Als Besteller gilt nicht, wer den Rettungsdienst als unbeteiligter Dritter nicht schuldhaft alarmiert.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes beendet ist.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Sonderregelungen für den Ortsteil Baerl

entfällt (siehe F1)

§ 6

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Duisburg und Gebührenerhebung (Krankenkraftwagensatzung) vom 14. Juli 1993 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 26/1993, S. 153) in der Fassung der 1. Änderung vom 03. Februar 1994 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 8/1994, S. 43) außer Kraft.

F1

Aufgehoben durch Beschluss des Rates der Stadt (DS 13-1493) vom 07.04.2014 i. Verb. mit DS 15-0021, Rat der Stadt vom 02.03.2015, Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf (Nr. 22/2015, S. 205).

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 27/2004, S. 281-285
in Kraft getreten am 31.07.2004

²Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 06/2010, S. 67-69
1. Änderung vom 03.02.2010, in Kraft getreten am 16.02.2010
Gebührentarif geändert (Anlage gemäß § 2 Abs. 2 der Krankenkraftwagensatzung)

³Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 22/2013 vom 15.07.2013, S. 170-172
2. Änderung vom 08.07.2013, in Kraft getreten am 16.07.2013

⁴Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 25/2015 vom 30.06.2015, S. 165-166
3. Änderung vom 23.06.2015, in Kraft getreten am 01.07.2015

⁵Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 30/2017 vom 31.07.2017, S. 239 - 242
4. Änderung vom 05.07.2017, in Kraft getreten am 01.08.2017
Änderung Gebührentarif

⁶Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 32/2019 vom 15.10.2019, S. 431-432
5. Änderung vom 09.10.2019, in Kraft getreten am 16.10.2019
Änderung des § 2

⁷Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 44/2021 vom 04.10.2021, S.495-497
6. Änderung vom 30.09.2021, in Kraft getreten am 05.10.2021
Gebührentarif geändert (Anlage gemäß § 2 Abs. 2 der Krankenkraftwagensatzung)

⁸Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 28/2023 vom 29.09.2023, S. 417-420
7. Änderung vom 19.09.2023, in Kraft getreten am 30.09.2023
Neufassung Gebührentarif

Gebührentarif zur Krankenkraftwagensatzung ^{2, 3, 4, 5, 6, 7, 8}

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebührenmaßstab	Gebührensatz EUR
1.	Einsatzfahrzeuge		
1.1.	Krankentransportwagen (KTW) mit und ohne Transport	je Einsatz	543,60
1.1.1.	Bei zwei transportierten Patienten	je Person und Einsatz	60 % der Tarifstelle 1.1.
1.1.2.	Bei mehr als zwei transportierten Patienten	je Person und Einsatz	40 % der Tarifstelle 1.1.
1.2.	Rettungstransportwagen (RTW) mit und ohne Transport	je Einsatz	707,05
1.2.1.	Bei zwei transportierten Patienten	je Person und Einsatz	60 % der Tarifstelle 1.2.
1.2.2.	Bei mehr als zwei transportierten Patienten	je Person und Einsatz	40 % der Tarifstelle 1.2.
2.	Notarzteinsatz (einschließlich NEF)		
2.1.	Bei einem Notfallpatienten	je Einsatz	688,55
2.2.	Bei zwei Notfallpatienten	je Person und Einsatz	516,40
2.3.	Bei mehr als zwei Notfallpatienten	je Person und Einsatz	404,50
3.	Hilfeleistungen (sofern bereits bei Alarmierung feststeht, dass kein Transport erforderlich sein wird)	75 % des jeweiligen Tarifs der Tarifstelle 1.	*
4.	Vorsorgliche Bereitstellungen		
4.1.	Vorsorgliche Bereitstellung eines Krankentransportwagens (KTW) je angefangene 15 Minuten		64,55
4.2.	Vorsorgliche Bereitstellung eines Rettungstransportwagens (RTW) je angefangene 15 Minuten		247,95
4.3.	Vorsorgliche Bereitstellung eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) je angefangene 15 Minuten		221,60

5.	Kilometerpauschale Hin- und Rückfahrt außerhalb des Stadtgebietes (gilt auch bei ausgefahrenem, aber nicht benutztem Krankenkraftwagen)		
5.1.	Bei Einzeltransporten	je km	3,80
5.2.	Bei zwei transportierten Patienten (Sammeltransport)	je Person und km	1,90
5.3.	Bei mehr als zwei transportierten Patienten (Sammeltransport)	je Person und km	1,25
6.	Transport von Begleitpersonen in nicht medizinisch begründeten Fällen	je Person 25 % des jeweiligen Tarifs der Tarifstelle 1.	135,90
7.	Besondere Auslagen / Reisekosten Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind gesondert zu vergüten. Sofern bei einem Krankentransport oder Notfalleinsatz Kosten für Verpflegung und/oder Übernachtung anfallen, werden diese im Rahmen der jeweils gültigen Fassung des Landesreisekostengesetzes (LRKG) NW abgerechnet.		

*abzurunden auf durch 0,05 € teilbare Beträge